

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
(gemäß Verteiler)

Bearbeitet von: Frau Hahn
Telefon: 0385 / 588-16498
E-Mail: M.Hahn@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
581-02212-2010/040-028
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03.12.25

Erlass zur einheitlichen Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der NachwV und der DepV

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der NachwV und der DepV sind nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S.366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBI. M-V S. 617, 621) Gebühren zu erheben.

Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Abfallgesetze und ihrer Verordnungen (Abfall-Kostenverordnung - AbfKostVO M-V) vom 8. Oktober 2013 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Januar 2024 (GVOBI. M-V S. 27, 29).

In der Anlage der AbfKostVO M-V wird für die gebührenpflichtigen Tatbestände des AbfVerbrG, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der NachwV und der DepV eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand bzw. Gebührenrahmen vorgegeben. Um unterschiedliche Gebührenberechnungen in der Praxis zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug im Land sicher zu stellen besteht die Notwendigkeit, für Gebührenberechnungen mittels Gebührenrahmen einheitliche Berechnungsschemata festzulegen bzw. Untersetzungen vorzunehmen. Die Gebührenberechnung für diese gebührenpflichtigen Tatbestände erfolgt nach den in der Anlage aufgeführten Untersetzungen und Schemata.

Dieser Erlass gilt für die zuständigen Behörden des Landes mit Ausnahme der Regelungen unter Punkt 3.4 (Prüfung eines Begleitscheins nach § 10 NachwV (Geb.-Nr. 313.6)) ab sofort. Die Regelungen unter Punkt 3.4 treten am 01.01.26 in Kraft

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Tel: 0385 588-0
Fax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Folgende Erlasse treten gleichzeitig außer Kraft:

- Erlass zur einheitlichen Gebührenbemessung beim Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), dessen Durchführungsverordnungen sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 2.10.2008
- Änderung des Erlasses zur einheitlichen Gebührenbemessung beim Vollzug des KrW-/AbfG, dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 19.10.2016 (inklusive Anlage) mit Ausnahme der Regelungen unter 3.4.4 der Anlage (Prüfung eines Begleitscheins nach § 10 NachwV Geb.-Nr. 313.6). Die Regelung zu 3.4.4 tritt zum 31.12.25 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jens Reuther